



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Herrn Bundesrat Beat Jans

Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD

Luzern, 2. September 2026

Änderung der Waffenverordnung (WV) – Vernehmlassung 2025/52

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) bedankt sich für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung der Waffenverordnung Stellung zu nehmen.

Der SSV begrüsst das Ziel der Revision, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, die Rechtssicherheit für Behörden und betroffene Personen zu erhöhen und administrative Verfahren zu vereinfachen. Die vorgeschlagenen Anpassungen erachten wir insgesamt als sachgerecht und stimmen ihnen grundsätzlich zu.

Dies gilt insbesondere für die Präzisierungen bei der Definition der wesentlichen Waffenbestandteile und der mit Feuerwaffen verwechselbaren Waffen. Bei Pistolen wird neu danach unterschieden, ob das Griffstück funktionsrelevante Teile enthält. Auch die Vereinfachung bei der gewerbsmässigen Einfuhr von Waffen, die an Auktionen, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen angeboten werden sollen, ist aus Sicht des SSV nachvollziehbar.

Ausdrücklich begrüsst der SSV zudem die vorgesehene Klarstellung für Sportwaffen, die unmündigen Personen leihweise abgegeben wurden. Neu ist klar geregelt, was mit einer solchen Waffe geschieht, wenn die Schützin oder der Schütze volljährig wird: Die Waffe ist entweder zurückzugeben oder innerhalb von drei Monaten die erforderliche Bewilligung zu beantragen beziehungsweise ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

Damit wird eine bisher offene Frage geklärt und für die betroffenen jungen Schützinnen und Schützen, die Vereine sowie die Eigentümer der Waffen Rechtssicherheit geschaffen. Der SSV unterstützt diese Anpassung.

Anregung zu Art. 9a WG

Gleichzeitig möchten wir auf ein Problem hinweisen, das ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung B beim Waffenerwerb betreffen kann. Sie müssen eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der betreffenden Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind. In der Praxis kann es jedoch schwierig sein, eine solche Bestätigung zu erhalten.

Der SSV regt deshalb an zu prüfen, ob in Fällen, in denen eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden kann, die in Art. 9a Abs. 2 WG vorgesehene Möglichkeit auch bei Staatsangehörigen aus Schengen-Staaten zur Anwendung kommen kann. Damit liesse sich ein praktisches Hindernis beseitigen, ohne die Voraussetzungen für den Waffenerwerb grundsätzlich zu verändern.

Zusammenfassend unterstützt der Schweizer Schiesssportverband die vorgeschlagene Änderung der Waffenverordnung. Gleichzeitig bitten wir darum, das dargelegte Anliegen im Zusammenhang mit Art. 9a WG zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Luca Filippini
Präsident Schweizer Schiesssportverband